

Hinweise zur Verwendung

Die Beurteilung richtet sich nach dem Ausbildungsstand. Aussagen werden durch konkrete Beobachtungen begründet. Textfelder und Kästchen sind im PDF direkt ausfüllbar; je Auswahl ist ein Kästchen zu markieren.

Bogen	Anlass	Ergebnis
V	Sechswöchige sozialpädagogische Tätigkeit vor Aufnahme	geeignet / nicht geeignet
A	Berufliche Vorbereitungsmaßnahme	erfolgreich / nicht erfolgreich
B1	Fachpraktikum – schriftliche Stellungnahme der Praxiseinrichtung	schriftliche Stellungnahme
B2	Fachpraktikum – Gesamtfeststellung der Schule	erfolgreich / nicht erfolgreich
C	Ausbildungsjahresbezogene Praxiseignung	geeignet / nicht geeignet
D	Beurteilung des gesamten berufspraktischen Einsatzes	Gesamtbeurteilung und Praxisbewertung

Anlagen

- I Nachweis der Praxisstunden
- II Beurteilungsbogen für Bildungs- und Praxisangebote
- III Aufbau des Erfahrungsberichts
- IV Stellungnahme zum Erfahrungsbericht
- V Zusammenfassung der PiA-Praxisbesuche

Maßstab nach Ausbildungsstand

Berufliche Vorbereitungsmaßnahme	Grundlegendes Handeln unter enger Begleitung
1. Ausbildungsjahr / Fachstufe I	Handeln unter Anleitung
2. Ausbildungsjahr / Fachstufe II	Zunehmend selbstständiges und reflektiertes Handeln
3. Ausbildungsjahr / berufspraktische Ausbildung	Selbstständiges und verantwortliches Handeln

n. b. – nicht beobachtbar: Die Kompetenz ist nach Lehrplan und Ausbildungsstand noch nicht zu erwarten. Sie bleibt ohne Benotung.

n. f. – nicht feststellbar: Fehlen geforderte Leistungen aus der Schülerin oder dem Schüler zurechenbaren Gründen und ist deshalb keine hinreichende Bewertungsgrundlage vorhanden, liegt Leistungsverweigerung vor. Sie wird für Zeugnisnoten und Versetzungsentscheidungen wie ungenügend (6) gewertet (§ 14 Abs. 5a ASchO). Gründe sind schriftlich festzuhalten. Ein solcher Befund kann ein Votum „nicht geeignet“ begründen; die Gesamtbeurteilung ist gesondert zu begründen.

Die Beurteilung bzw. der jeweils vorgesehene Bewertungsvorschlag nach § 4 APO-FSP beruht auf einer gesamtpädagogischen Betrachtung. Schwerwiegende Verstöße gegen Schutzpflichten, insbesondere Kindeswohlgefährdendes Handeln, sind gesondert zu gewichten und können nicht durch gute Leistungen in anderen Bereichen aufgewogen werden.

Rechtsgrundlagen sind bei den jeweiligen Bögen und Anlagen angegeben. „APO-FSP“ bezeichnet hier die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschulen für Sozialpädagogik – vom 26. Juni 2026 (Amtsbl. I S. 633; juris: FSchulSozPädAPO SL 2026). Für PiA und Teilzeit gelten die allgemeinen Vorschriften entsprechend, soweit die jeweiligen Sonderregelungen nichts Abweichendes bestimmen (§§ 60, 63, 71, 74, 75). Weitere Grundlagen: ASchO, § 14 Abs. 5a; Lehrpläne Berufliche Kompetenz I und II, August 2026.